M. Z. 75 ex 1916.

Kundmachung

betreffend die

Ablieferung von Metallgeräten.

A.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 181, wird über im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und dem k. k. Handelsministerium ergangene Weisung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung angeordnet:

I.

Abzuliefernde Geräte aus Kupfer, Kupferlegierungen und Nickel.

Abzuliefern sind:

1. Kochgeschirre (Koch-, Einsiede-, Gefrorenestessel, Töpfe, Kasserollen, Pfannen, Kannen, Backformen u. dgl.) und einfaches Tafelgerät (Kühler, Schüsseln, Tassen, Schalen, Leuchter u. dgl.) aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Metallen überzogen); unter Tafelgerät sind Eßbestecke (Messer, Gabeln und Löffel) nicht zu verstehen;
2. die unter 1 angeführten Geschirre und Geräte (mit Ausnahme von „Gärtlerwaren", wie Suppentöpfen, Kannen, Sieben, Saucenschalen, Gemüseschüsseln u. dgl.) aus Neusilber;
3. Küchengeräte (wie Mörser, Mörserstößel, Schneckessel, einfache Leuchter, mit Ausnahme von Blechleuchtern, Bügeleisen, Tassen u. dgl.) aus Messing;
4. Waschkessel, Wasserschiffe der Herde, einfache Wasserbehälter sowie Badewannen aus Kupfer (auch verzinnt oder mit anderen Metallen überzogen);
5. Obstsiedekessel aus Kupfer oder Messing, insoweit sie nicht in fabriksmäßigen Betrieben verwendet werden;
6. einfache Glut- oder Feuerbecken und einfache Ofenverlagen aus Kupfer, Messing, Bronze Tombak;
7. Messinggewichte im Einzelgewicht von 1/2 kg und darüber;
8. einfache Vorhangstangen (Kodre) und -träger, Teppich-, Griff- und Schutzstangen (Kodre) aus Messing, die leicht abnehmbar sind und keine oder eine leicht entfernbare Einlage besitzen.

Nähere Bestimmungen und Ausnahmen folgen unter III und IV.

II.

Ablieferungspflichtige.

Die unter I angeführten Metallgegenstände haben abzuliefern:

1. Erzeuger und Händler, die die angeführten Gegenstände herstellen oder verkaufen;
2. Haushaltungen;
3. Handelsgemeinden;
4. Inhaber von Gast- und Schankgewerben, Bäckereien und Zuckerbäckereien;
5. Vereine, Klöster, Spitäler, Sanatorien, Erholungsheime, Bäder, Lehr- und Erziehungsanstalten, Speiseanstalten und sonstige Anstalten;
6. jeder, der Gegenstände der unter I, Punkt 6, 7 oder 8 angeführten Art besitzt, hinsichtlich dieser Gegenstände;
7. jeder, der die unter I angeführten Gegenstände für einen Ablieferungspflichtigen aufbewahrt.

III.

Umfang der Ablieferungspflicht.

1. **Erzeuger und Händler** haben von ihren Lagerbeständen, insoweit Gegenstände der unter I, Punkt 1 bis 8 genannten Art in Betracht kommen, ein Drittel abzuliefern.

Die Berechnung des Drittels erfolgt nach dem Gewichte der einzeln vorhandenen Metallsorten, wobei Messing, Bronze und Tombak als eine Metallsorte (Kupferlegierungen) anzusehen sind; innerhalb dieser Grenzen steht dem Besitzer die Auswahl der abzuliefernden Gegenstände frei.

Die Erzeuger und Händler dürfen diesem Gewichte jene Gewichtsmengen zurechnen, die sie **nach** dem 25. Februar 1916, bzw. nach Abgabe des 1. Drittels, der „Patriotischen Kriegsmetallsammlung" gespendet oder an die Metallzentrale A. G. in Wien, bzw. deren Einkaufsstellen veräußert oder über **besonderen** Requisitionsauftrag abgeliefert haben. Die bezüglichen Nachweise sind zur Einsichtnahme für die Übernahmskommission bereit zu halten.

Von der derart ermittelten Summe ist das Drittel zu nehmen und es sind hiervon zur Feststellung der abzuliefernden Menges die vorerwähnten Gewichtsmengen in Abzug zu bringen.

2. Die **übrigen Ablieferungspflichtigen** (II, Punkt 2 bis 7) haben grundsätzlich **alle** Metallgeräte abzuliefern.

Wird jedoch die absolute Unentbehrlichkeit eines Gegenstandes behauptet, so entscheidet darüber gemäß § 7, dritter Absatz der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283, in jedem einzelnen Falle die zuständige Übernahmskommission unter Bedachnahme auf die Möglichkeit der Beschaffung von anderen Materialien hergestellten Ersatzgegenständen.

Diese Kommission erteilt erforderlichenfalls eine angemessene Frist zur Beschaffung des Ersatzgegenstandes und sohin nachträglichen Ablieferung.

Wenn ein Gegenstand wegen Unentbehrlichkeit eines Gegenstandes behauptet, zum Zwecke der Ersatzbeschaffung dem Besitzer dauernd oder vorübergehend belassen oder wenn ein solcher von der Übernahmskommission, weil er nicht ablieferungspflichtig ist, zurückgestellt wird, so erhält der Besitzer eine den betreffenden Umstand begegnende Bestätigung.

IV.

Von der Ablieferung befreite Metallgeräte.

Nicht abzuliefern sind:

1. Mit Kupfer, Messing, Bronze, Tombak oder Nickel lediglich überzogene oder plattierte Gegenstände aus anderem Material;
2. Obst- und Gemüsesiedekessel aus Kupfer oder Messing, die in fabriksmäßigen Betrieben oder in Fachschulen in Verwendung stehen;
3. Küchenwagen, Tresenwaage, sogenannte Wiener Kaffeemaschinen, elektrische Kochapparate, Manometerkessel in Küchen, Waschtrommeln;
4. Wasserschiffe der Herde dann, wenn durch ihre Entfernung die Benützbarkeit des Herdes ohne Rücksicht auf die Warmwasserbereitung aufgehoben wird;
5. Einfache Vorhangstangen (Kodre) und -träger, mit Ausnahme jener, die zu den Lagerbeständen der Erzeuger oder Händler gehören, gleichgültig, wo die Lagerbestände sich befinden;
6. Apothekergeräte;
7. Gegenstände von besonderem künstlerischen oder historischen Werte.

Die unter Punkt 7 angeführten Gegenstände sind jedoch der Übernahmskommission behufs Einleitung der Entscheidung über die Ablieferung vorzulegen; bei größeren Sammlungen genügt die Vorlage eines genauen Verzeichnisses. Im Falle der Zurückbehaltung eines Gegenstandes von besonderem künstlerischen oder historischen Werte bei der Übernahmskommission erhält der Besitzer eine Bestätigung.

V.

Ablieferung durch Erzeuger, Händler, Gast- und Schankgewerbetreibende, Bäckereien, Zuckerbäckereien, Vereine u. s. w.

(II, Punkt 1, 4 und 5.)

Am 18. Juli 1916 oder an einem der darauffolgenden Tage wird die Übernahmskommission bei den unter II, Punkt 1, 4 und 5 angeführten Ablieferungspflichtigen erscheinen, die für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallgeräte beschätzen, die abzuliefernden Metallgeräte bestimmen und jedem Ablieferungspflichtigen unter Ausstellung eines Verzeichnisses über die abzuliefernden Geräte den Tag und Ort der Ablieferung besonders bekanntgeben.

Es haben demnach die vorstehend angeführten Ablieferungspflichtigen bis zum Erscheinen der Übernahmskommission die Metallgeräte bereit zu halten.

Ablieferungspflichtige, bei welchen die Übernahmskommission bis einschließlich Montag, den 24. Juli 1916 nicht erschienen ist, haben dies am Dienstag, den 25. Juli zwischen 8 Uhr früh und 2 Uhr nachmittags in der Kanzlei der zuständigen Bezirksvorstehung zur Anzeige zu bringen.

VI.

Ablieferung durch die übrigen Ablieferungspflichtigen.

(II, Punkt 2, 3, 6 und 7.)

Bezüglich der Zeit und des Ortes der Abgabe der von den Haushaltungen, Hausgemeinsamen und den unter II, Punkt 6 und 7 angeführten Ablieferungspflichtigen abzugebenden Metallgeräte wird eine besondere Verordnung erlassen werden.

VII.

Sonderbestimmung für größere kupferne Kessel.

Waschkessel, Viehfutterkessel, Obstsiedekessel und Feldkessel sind abzuliefern.

Ist eine Ersatzbeschaffung notwendig und sorgt der Besitzer nicht selbst für den Ersatz, so wird über sein Ansuchen für den Ersatz gegen Anrechnung des Preises des Ersatzkessels auf die gebührende Vergütung oder, wenn der Preis des Ersatzkessels höher ist, gegen Wegfall der Vergütung vorgesorgt; zu diesem Zwecke hat er bei der Übernahmskommission die genauen Maße für obere Weite und Tiefe des Kessels, bei Bordkesseln auch die Breite des Bordes, anzugeben. Die Ablieferung wird nach Einlangen des Ersatzes angeordnet.

Für unbrauchbare Kessel kann nur die entsprechende Vergütung, nicht aber der Ersatz beansprucht werden.

VIII.

Übernahme der Metallgeräte, Bestimmung und Auszahlung der Vergütungen.

An dem festgesetzten Tage haben die Ablieferungspflichtigen persönlich oder durch Bevollmächtigte die Gegenstände unter Mitnahme der von der Übernahmskommission eventuell bereits ausgestellten Verzeichnisse in der Sammelstelle abzuliefern.

Daselbst erfolgt sofort die kommissionelle Gewichtsbestimmung, Übernahme und Festsetzung des nach der **Ministerialkundmachung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 284,** gebührenden Vergütungsbetrages unter Berücksichtigung der nach dieser Kundmachung eintretenden Zu- und Abschläge.

Dem Überbringer wird von der Kommission eine Bescheinigung eingehändigt, in der die Gattung, das Material und das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, sowie die Vergütungssätze für ein Kilogramm und allfällige Zu- und Abschläge angeführt werden.

Die dem Ablieferungspflichtigen gebührende Gesamtvergütung wird nach Anweisung durch die Intendanz des zuständigen k. u. k. Militärkommandos **im Wege der städtischen Hauptkassenabteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes** gegen Vorweisung der erwähnten Bescheinigung ausbezahlt.

B.

Auf Grund der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 182, wird angeordnet:

I.

Ablieferung von Zinngeräten.

1. Krüge, Zimmete und sonstige Gefäße und Geschirre, Schüsseln, Teller, Tassen, Deckel, Löffel und sonstige Geräte;
2. Schankkassen;
3. Badewannen,

die ganz oder zum überwiegenden Teile aus Zinn oder Zinnlegierungen bestehen, sind nach den näheren Vorschriften der Ministerialverordnung vom 28. April 1916, R. G. Bl. Nr. 122, an die zuständige k. k. Übernahmskommission für Metalle und Legierungen (Graz, Prag, Salzburg, Wien, Nordwestbahnhof) einzuliefern.

Diese Gegenstände sind, wenn sie im Zeitpunkte des Inkrafttretens der nach der Ministerialverordnung vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 181, in der betreffenden Gemeinde bestehenden Übernahmskommissionen noch nicht an eine der vorerwähnten k. k. Übernahmskommissionen tatsächlich abgeliefert worden sind, von jedem, der sie besitzt, auf Lager hält oder für andere aufbewahrt, **am gleichen Tage und in dieselbe Sammelstelle abzuliefern,** wie für Metallgeräte unter A vorgeschrieben ist.

Für Gegenstände von besonderem künstlerischen oder historischen Werte gilt die unter A IV zu Punkt 7 getroffene Anordnung.

II.

Übernahme der Zinngeräte, Bestimmung und Auszahlung der Vergütungen.

Die Übernahme der Zinngeräte und die Auszahlung der Vergütungen erfolgt nach den unter A VIII enthaltenen Bestimmungen. Für die Festsetzung der Vergütungen gelten die mit der Ministerialkundmachung vom 13. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 175, verlautbarten Vergütungssätze.

C.

Gemeinsame Bestimmungen.

I.

Überwachung der Ablieferung der Metallgeräte.

Die genaue Erfüllung der Ablieferungspflicht wird von den Übernahmskommissionen und von besonderen Kontrollkommissionen durch Besichtigung von Wohnräumen, Geschäftslokalen u. dgl. überwacht werden.

Stellen die Kommissionen Übertretungen oder Außerachtlassungen der Ablieferungsvorschriften fest, so haben sie die Übernahme der Metallgeräte eventuell gleich an Ort und Stelle durchzuführen und das Weitere im Sinne der Bestimmungen unter nachstehend II zu veranlassen.

II.

Ausweise der Ablieferungspflichtigen.

Jeder Ablieferungspflichtige muß in der Lage sein, sich hinsichtlich der abgelieferten und hinsichtlich der nicht abgelieferten Metallgeräte der unter A I und B I genannten Art gegenüber der Übernahmskommission und der Kontrollkommission entsprechend auszuweisen.

Als Ausweise dienen:

1. Die Bescheinigungen über die erfolgte Ablieferung von Metallgeräten (A VIII und B II);
2. die Bestätigung über die Unentbehrlichkeit oder über die befristete Belassung von Metallgeräten, sowie über den Umstand, daß ein Gegenstand der Ablieferungspflicht überhaupt nicht unterliegt (A III);
3. die Bestätigungen über die Zurückbehaltung von Gegenständen bei der Übernahmskommission behufs Feststellung ihres etwaigen künstlerischen oder historischen Wertes (A IV und B I).

Alle von den Übernahmskommissionen ausgestellten Bescheinigungen und Bestätigungen sind demnach sorgfältig aufzubewahren und den mit der Überwachung der Ablieferung der Metallgeräte betrauten Kommissionen über Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

III.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich seine Pflicht zur Lieferung verletzt, wird vom Gerichte mit strengem Arreste von einem Monate bis zu einem Jahre und bei Gefährdung der militärischen Interessen der Monarchie mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Daneben kann eine Geldstrafe bis zu zwanzigtausend Kronen verhängt werden.

Sonstiges Zuwiderhandeln gegen die getroffenen Anordnungen wird gemäß § 13 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915, R. G. Bl. Nr. 283, bezw. gemäß § 12 der Ministerialverordnung vom 28. April 1916, R. G. Bl. Nr. 122, von der politischen Behörde I. Instanz mit Geldstrafe bis zu fünftausend Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten geahndet.

IV.

Freihändige Veräußerung der Metallgeräte.

Bis zu dem dem Ablieferungstermine vorhergehenden Tage können die ablieferungspflichtigen Gegenstände der „Patriotischen Kriegsmetallsammlung" in Wien, I., Kriegsministerium, gespendet oder an die Metallzentrale A. G. in Wien oder deren Einkaufsstellen freihändig veräußert werden.

Eine derartige Verfügung ist jedoch bei Gegenständen, die von der Übernahmskommission nach A V bereits zur Ablieferung bestimmt worden, nicht mehr zulässig.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz

am 30. Juni 1916.

Verlag des Magistrats. — Druck K. König verw. J. P. Sollinger, Wien.